

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2008.00104 vom 9. Dezember 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2008.00104

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2008.00104 du 9 décembre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2008.00104 del 9 dicembre 2009

Erwägungen

E. 3

3.1. Zu Recht nicht bestritten ist, dass die in Art. 14.4 vorgesehene dreimonatige Frist zur Gesuchseinreichung für eine Lebenspartnerrente gewahrt ist. Obgleich nach altem Reglement noch keine Anmeldung erforderlich war, gab Y. am 21. Januar 2004 seiner Vorsorgeeinrichtung bekannt, er lebe seit Anfang 1999 mit seiner Lebenspartnerin X. zusammen (Urk. 2/18). Im Leistungsausweis vom 19. Juli 2005 bestätigte die Beklagte dann, der Antrag auf Lebenspartnerrente sei bei ihr deponiert (Urk. 2/4b). Stellte schliesslich der Willensvollstrecker am 3. April und die Klägerin am 4. Juni 2007 ein Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente, so ist die Frist von drei Monaten (Tod am 24. März 2007) gewahrt.

3.2. Demgegenüber gelangen die Parteien zu einer diametral gegensätzlichen Anwendung des geltenden Reglementes. Während die Beklagte gestützt auf den blossen Wortlaut jeden Anspruch auf eine Rente verneint (Erw. 1.2), erhebt die Klägerin in Auslegung des Reglementes Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Erw. 1.1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Entgegen der Ansicht der Beklagten (Urk. 15 S. 3) erfährt der vorliegende Fall - Heirat der Partner nach mehreren Jahren Zusammenlebens im gleichen Haushalt - durch das Reglement keine explizite Regelung. Mithin ist das Reglement nach dem Vertrauensprinzip (Erw. 2.3.2) auszulegen.

3.3. Mit der Beklagten ist darauf abzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Ehegattenrente nach Art. 13 nicht erfüllt sind, wovon selbst die Klägerin auszugehen scheint (Urk. 12 S. 2). Die Ehegattenrente richtet sich einzig und allein nach dem zivilrechtlichen Status der Ansprecher. Mit Blick darauf, dass die Ehegattenrente Teil der obligatorischen beruflichen Vorsorge bildet (Art. 19 BVG), ohne dass das Obligatorium auch den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente statuierte, verbietet sich die Anrechnung allfälligen vorehelichen Zusammenlebens. Erfolgte eine entsprechende Berücksichtigung, so führte dies auch im obligatorischen Bereich zu einer Ausweitung der Leistungen. Bleibt die Begünstigung von Lebenspartnern ausdrücklich dem überobligatorischen Bereich überlassen, so hat eine Leistungsausweitung unter Anrechnung von vorehelichem Konkubinats zu unterbleiben.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zu Recht hat damit die Beklagte einen Anspruch auf Ehegattenrente verneint.

3.4. Ä Ä Ä Ä

3.4.1.1. Nicht gefolgt werden kann demgegenüber den Ausführungen der Beklagten in Bezug auf eine Lebenspartnerrente. Zwar trifft zu, dass Art. 14.1 den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente davon abhängig macht, dass die versicherte Person nicht verheiratet war (Erw. 2.3.3). Entgegen der Ansicht der Beklagten kann diese Formulierung aber verschiedene Sachverhalte umfassen: Zum einen könnte der Terminus „unverheiratet“ rein im Sinne des zivilrechtlichen Status verstanden werden - so die Auffassung der Beklagten. Zum anderen könnte die Bezeichnung „unverheiratet“ ebenso gut auch dahingehend verstanden werden, als dass sie auf die Beziehung der Parteien abzielte und eine ausserhalb der Lebenspartnerschaft bestehende Ehe ausschliessen wollte. Damit ist der Wortlaut der reglementarischen Anspruchsvoraussetzung für eine Lebenspartnerrente (Art. 14.1) nicht eindeutig klar, weshalb der Text unter Berücksichtigung des Reglementes als Ganzes und nach seinem Sinn und Zweck auszulegen ist (Erw. 2.3.2).

3.4.2. Angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Veränderungen war Sinn und Zweck der Einführung einer Lebenspartnerrente die Verbesserung der Vorsorge von nicht verheirateten Lebenspartnern im überobligatorischen Bereich (BBl 2000 2683 Ziff. 2.9.6.1) und damit eine (weitgehende) Gleichstellung mit Ehepartnern (vgl. Stauffer, Rz 705). Wenngleich der Leistungsanspruch aus obligatorischer Vorsorge (Art. 19 BVG) zwingend ist und nicht wegbedungen werden kann, schliesst dies nicht aus, dass eine Vorsorgeeinrichtung zugleich Hinterlassenenleistungen nach BVG (Art. 19 und 20) als auch Leistungen nach Art. 20a BVG ausrichtet (vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV], Mitteilungen über die berufliche Vorsorge, 27. Januar 2005, Nr. 79, Rz 472, S. 7). Zur Vermeidung der Kollision von Ansprüchen aus einer noch bestehenden Ehe eines der Lebenspartner kann daher alternativ die Begünstigungsmöglichkeit des Lebenspartners in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft durch einen noch verheirateten Lebenspartner vollständig ausgeschlossen werden (Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage über die erste BVG-Revision, Bern, August 1998, S. 83). Es ist der Vorsorgeeinrichtung jedoch verwehrt, für den überlebenden Partner Leistungen vorzusehen, die aufgrund günstigerer Bedingungen berechnet werden, als sie für die Berechnung der Leistungen für den überlebenden Ehegatten gelten (BSV, Mitteilungen vom 5. März 2008, Nr. 104, Rz 625, S. 2).

3.4.3. Dass kein Anspruch auf Lebenspartnerrente besteht, sofern der hinterbliebene Partner bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente bezieht, ist in Art. 14.3 des Reglementes ausdrücklich geregelt (Erw. 2.3.5). Damit entfielen ein Anspruch auf Lebenspartnerrente ohnehin, sofern die Klägerin die Anspruchsvoraussetzungen für eine Ehepaarrente nach Art. 13 erfüllte. Insofern ist dieser Kollisionsmöglichkeit ein Riegel geschoben. Was nun die versicherte Person selber betrifft, so kann die Vorschrift, diese dürfen nicht verheiratet gewesen sein, mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der Lebenspartnerrente und allfällige Doppelansprüche (vgl. Erw. 3.4.2) nur dahingehend verstanden werden, als ein Verheiratetsein eine weitere, vom Lebenspartner verschiedene Person betraf. Dass der Terminus „unverheiratet“ auch eine allfällige Heirat mit dem Lebenspartner umfasste, ist in Bezug auf eine mögliche Kollision nicht anzunehmen, ist doch - wie bereits festgestellt - diese Problematik in Art. 14.3 einer expliziten Lösung zugeführt.

Der Verweis in Art. 14.3 (Erw. 2.3.5) auf diverse Bestimmungen der Ehegattenrente unterstreicht schliesslich den Sinn und Zweck, die Vorsorge von

Konkubinatspartnern zu verbessern und an die Verhältnisse von Ehepaaren anzupassen. Eine Auslegung im Sinne der Beklagten käme demgegenüber einer Begünstigung von nicht verheirateten Partnern gleich: Ein während fünf Jahren in ungetrenntem, nichtehelichen Haushalt lebender Partner käme in den Genuss einer Lebenspartnerrente, währenddem die Klägerin, nur weil sie sich nach gut fünf Jahren Konkubinats zur Heirat entschloss, dieses Anspruches verlustig ginge. Eine solche Begünstigung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist nicht vorgesehen (vgl. Erw. 3.4.3), führte zu einer Schlechterstellung von Ehepartnern und würde damit Sinn und Zweck der mittels BVG-Revision eingeführten Begünstigungsmöglichkeit (Art. 20a BVG) verfehlen sowie die Vorschrift in ihr Gegenteil verkehren.

3.4.4. Endlich bedeutete es eine faktische Beeinträchtigung der Freiheit der Eheschliessung und damit eine Verletzung der Ehe- und Familienfreiheit, wenn die Klägerin - unter der Voraussetzung, dass im Zeitpunkt des Todes von Y. ein Anspruch auf Lebenspartnerrente bestand - während dreier Jahre nach der Heirat schlechter gestellt wäre, als wenn sie sich für die Weiterführung des Konkubinates entschieden hätte. In grundrechtskonformer Auslegung (vgl. Bernhard Ehrenzeller et. al., Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2008, N 36 zu Art. 35) der Reglementsbestimmung ist daher auch aus dieser Sicht ein Anspruch auf eine Rente zu bejahen, sofern die übrigen Voraussetzungen einer Lebenspartnerrente erfüllt sind.

3.4.5. Zusammenfassend führt die Auslegung von Art. 14.1 Reglement 2007 zum Ergebnis, dass die Klägerin Anspruch auf eine Lebenspartnerrente hat, welche infolge Verweis auf die Ehegattenrente dieser in Bezug auf die Ehe entspricht (Erw. 2.3.5), sofern im Zeitpunkt des Todes ihres Partners und Ehegatten die Anspruchsvoraussetzungen - insbesondere ein ununterbrochenes Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt - gegeben waren.

3.5.

3.5.1. Mithin bleibt zu klären, ob ein während mindestens fünf Jahren ununterbrochenes Zusammenleben der Klägerin mit dem Verstorbenen ausgewiesen ist.

3.5.2. Wenngleich die aufliegenden Wohnsitzbestätigungen einen gemeinsamen Haushalt vor Oktober 2004 nicht zu belegen vermögen - der Verstorbene verlegte seinen Wohnsitz am 1. Oktober 2004 nach E. (Urk. 2/12, 14), währenddem die Klägerin seit ihrem Zuzug am 1. Januar 1995 Wohnsitz in E. hatte (Urk. 2/13b, 14) -, ist es der Klägerin unbenommen, ein Zusammenleben auf andere Art nachzuweisen. Dabei fällt namentlich ins Gewicht, dass Y. bereits mit Schreiben vom 21. Januar 2004 die Beklagte davon in Kenntnis setzte, er lebe seit dem Jahre 1999 mit seiner Lebenspartnerin zusammen. Weil X. ihre Wohnung in E. behalten und als Atelier nutzen wolle, die Genossenschaftswohnung aber nur weiterhin mieten könne, sofern sie in E. auch angemeldet sei, seien sie beide in verschiedenen Gemeinden angemeldet, hätten aber dennoch gemeinsamen Wohnsitz in C. (Urk. 2/18). Praxisgemäss stellen die Gerichte im Bereich des Sozialversicherungsrechts in der Regel auf die Aussagen der ersten Stunde ab, denen in beweismässiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 47 Erw. 1a, 115 V 143 Erw. 8c mit Hinweis).

entrichten.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 5'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Armin Neiger unter Beilage einer Kopie von Urk. 19

- Rechtsanwalt Balz Meierhans unter Beilage je einer Kopie von Urk. 17, 18/1-3 und Urk. 19

- Bundesamt für Sozialversicherungen unter Beilage einer Kopie von Urk. 19

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.